Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1994/04/14 VwSen-101708/09/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1994

Rechtssatz

Grundsatz der freien Beweiswürdigung: Gibt der Berufungswerber einerseits keine Daten der von ihm als Lenker bezeichneten Person bekannt und vermag er auch keine ärztliche Bestätigung über seine zur Tatzeit behauptete Bettlägrigkeit, sondern lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung der Gebietskrankenkasse vorzuweisen, und wurde er andererseits von einem Zeugen glaubwürdig als Lenker des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt identifiziert, so ist dadurch dessen Lenkereigenschaft als erwiesen anzusehen. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at